

solche Grundstücke einbezogen werden, die später auch enteignet werden können. Die abschließende Besprechung einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bemessung des Eingangswertes von Grundstücken im Entwicklungsbereich⁶ ging sodann in die allgemeine Diskussion über, bei der unter Beteiligung anwesender Richter des 4. Senats einige der angesprochenen Judikate – mit der gebotenen Zurückhaltung – authentisch kommentiert wurden. Im Verlauf der Aussprache erfuhr dann vor allem der schon erwähnte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Entwicklungsbereichssatzungen kritische Würdigung. Mehrere Diskussionsteilnehmer äußerten die Befürchtung, dass gleichsam ein »Flickenteppich« entstünde, wenn das Petition des Bundesverfassungsgerichts wörtlich genommen werde.

Im Anschluss an diese lebhaft diskutierte Referenten über den Verlauf und die Ergebnisse der parallelen Arbeitskreise vom Vortag. Die Statements der Referenten gaben dabei noch einmal einen kompakten Überblick über den Inhalt der parallel stattfindenden Veranstaltungen.

6 BVerwG, Urteil vom 17. 5. 2002 – 4 C 6.01 –.

II. Fazit

Die wiederum exzellent organisierte Veranstaltung in den beeindruckenden Räumen des Bundesverwaltungsgerichts bot den mit Fragen des Stadtumbaus und der Stadterneuerung befassten Teilnehmern die Gelegenheit, über praktische Erfahrungen, Probleme und Lösungsansätze ins Gespräch zu kommen. Insgesamt wurde das vorhandene Instrumentarium des Besonderen Städtebaurechts auch zur Bewältigung des flächenhaften Stadtumbaus als grundsätzlich geeignet eingeschätzt. Freilich bedarf es einer kritischen Revision der überkommenen Instrumente vor allem für Rückbaugelände ohne sonstigen zusätzlichen Sanierungsbedarf. Die Debatte über den optimalen Instrumentenmix zur Bewältigung der Herausforderungen des Stadtumbaus ist längst nicht abgeschlossen und bietet Raum für weitere Veranstaltungen dieser Art. Die gute Resonanz bei den Teilnehmern aus Kreisen der Wissenschaft, Justiz, Anwaltschaft, Verwaltung, Stadtplaner, Architekten und Wertermittler lässt zumindest vermuten, dass das Konzept der Veranstalter, ebenso wie auch der Tagungsort Leipzig mit seiner natürlichen Nähe zu den gegenwärtigen Problemen aber auch ermutigenden Lösungen im Bereich der Stadterneuerung und des Stadtumbaus bei der angesprochenen »Zielgruppe« auch weiterhin ankommt.

Quo vadis Europa?

– Tagung der Internationalen Juristen-Kommission (Deutsche Sektion) in Straßburg –

Von Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. *Bernhard Stüer*, Münster/Osnabrück,
und Wiss. Mitarbeiterin *Dorothee von Arnim*, Würzburg

Mit der Einberufung des Europäischen Verfassungskonvents durch die Erklärung des Europäischen Rates von Laeken vom 15. 12. 2001 ist in Europa ein neues Kapitel im Verfassungsrecht aufgeschlagen worden¹. Der Verfassungskonvent unter seinem Präsidenten *Giscard d'Estaing* hat die Aufgabe, bis Mitte 2003 ein Abschlussdokument zu erstellen, in dem die bisherigen Verträge vereinheitlicht und fortentwickelt werden sollen. Der Verfassungskonvent knüpft damit an den Grundrechtskonvent an, der

1 *Thomas Oppermann*, DVBl. 2003, 1; *Albrecht Weber*, DVBl. 2003, 220 (in diesem Heft); *Hans-Werner Rengeling*, Eine Europäische Charta der Grundrechte, in: *Jörn Ipsen / Edzard Schmidt-Jortzig* (Hrsg.), *Recht – Staat – Gemeinwohl*, Festschrift für Dietrich Rauschnig, Köln 2001, S. 225; Entschlüsse des Bundesrates vom 20. 12. 2001 zur Kompetenzabgrenzung im Rahmen der Reformdiskussion zur Zukunft der Europäischen Union (Drucks. 1081/01) und zu den Themen des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union vom 17. 7. 2002 (Drucks. 586/02); weitere Informationen www.europarl.eu.int; www.icj.org. S. auch noch *Hans-Werner Rengeling / Andreas Middeke / Martin Gellermann*, Rechtsschutz in der Europäischen Union. Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts vor europäischen und deutschen Gerichten, 1994; *Peter Szczekalla*, DVBl. 2001, 345 ff.; *dens.*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2002.

die Grundrechtscharta erarbeitet hat, die im Dezember 2000 auf der Konferenz des Europäischen Rates in Nizza feierlich proklamiert wurde. Die Ergebnisse des Verfassungskonvents werden in die Regierungskonferenzen ab 2004 eingebracht, in denen die Vertragsänderungen nach Art. 48 EUV verabschiedet werden und nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in Kraft treten könnten. Wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung dieses Post-Nizza-Prozesses ist aber auch bereits vorgeschlagen worden, die neue Europäische Verfassung der Bevölkerung aller Mitgliedstaaten in einem Referendum zur Abstimmung vorzulegen.

Verfassungskonvent in der Nachfolge des Grundrechtskonvents

Angeht dieser in Europa anstehenden Umbrüche fragte daher die Deutsche Sektion der angesehenen Internationalen Juristenkommission² auf ihrer dreitägigen Jah-

2 Die Internationale Juristen-Kommission (IJK) hat ihren Sitz in Genf. Sie ist eine seit 1952 bestehende unabhängige, gemeinnützige Vereinigung erfahrener Juristen, die der Durchsetzung der Menschenrechte verpflichtet ist. Die IJK verwirklicht ihre Zielsetzungen in Zusammenarbeit mit den nationalen Sektionen. Diese nehmen nicht nur an den Aktivitäten der IJK teil, sondern veranstalten

restagung 2002 in Straßburg »Quo vadis Europa?« Die neuen Herausforderungen in Europa sollten genutzt werden, machte Prof. Dr. *Ernst Gottfried Mahrenholz* (Karlsruhe) gleich zu Beginn vor den mehr als 150 hochrangigen Tagungsteilnehmern aus Politik, Verwaltung, Rechtsprechung und Staatswissenschaft in der elsässischen Metropole deutlich. Denn die Aufgaben sind keineswegs einfach. Nach der ursprünglichen Sechsergemeinschaft steht für die EU mit ihren heute 15 Mitgliedstaaten eine Erweiterung um ungefähr ein Dutzend ost- und südeuropäische Beitrittskandidaten an. Da bedarf es einer verfassungsrechtlichen Grundlage, die nach Möglichkeit kurz, einfach, einprägsam und ebenso verständlich ist. Zugleich liegen hochpolitisch umstrittene Fragen auf dem Tisch, wie der ehemalige Vizepräsident des BVerfG ebenfalls betonte. Jede Interessengruppe möchte sich dabei erfahrungsgemäß mit ihren wichtigen Anliegen in dem neuen Verfassungsvertrag wieder finden. Bei mehr als 25 Mitgliedstaaten stößt auch das Einstimmigkeitsprinzip an seine Grenzen.

Auswirkungen auf den EuGH

Auch für die Arbeit des EuGH wird eine neue Europäische Verfassung nicht ohne Auswirkungen bleiben, wie RiEuGH *Jean-Pierre Puissechet* (Luxemburg) hervorhob. Nicht nur eine noch größere Sprachenvielfalt, sondern auch eine neue Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips stehen auf dem Programm. »Bereits die Umsetzung der Grundrechtscharta mit erweiterten Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers auch vor dem EuGH wird das Erscheinungsbild des Gerichtshofs verändern«, machte *Puissechet* klar und fügte hinzu: »Ein Ausruhen auf seinen Lorbeeren wird sich der EuGH nicht leisten. Vielmehr ist Anpassungsfähigkeit gefragt.« Auch das Gerichtssystem steht da auf dem Prüfstand. Die effektive Erledigung der Rechtsstreitigkeiten ist weiter zu fördern, die einheitliche Auslegung des Europarechts für alle Mitgliedstaaten sicherzustellen und eine behutsame Weiterentwicklung der Verträge vorzubereiten, beschrieb der EuGH-Richter die wichtigsten Zukunftsaufgaben seines Gerichts. Durch die Einrichtung unabhängiger, auf einzelne Rechtsmaterien spezialisierter Kammern, etwa in den Bereichen Dienstrecht und Patentrecht, könne eine qualitätvolle zeitnahe Streitentscheidung gefördert werden. Schon heute hat der EuGH Aufgaben eines Verfassungsgerichts. Diese werden sich in Zukunft noch verstärken, wenn die Grundrechtscharta unmittelbarer Bestandteil des Europäischen Verfassungsrechts würde und die Bürger in Europa die Möglichkeit erhielten, durch Klagemöglichkeiten bei EuGH auf die Einhaltung der Grundrechte hinzuwirken.

Verfassung als Quantensprung?

Der Verfassungsvertrag bietet für Ministerialdirigent Dr. *Eckart Cuntz* durchaus die Chance zu einem »Quan-

auch gemeinsame regionale und selbstständige Tagungen im eigenen Lande, bei denen Menschenrechtsfragen erörtert und ggf. auf Vorschläge zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes ausgearbeitet werden.

tensprung in Europa«. Der auf der Plenartagung vom 28./29. 10. 2002 behandelte Vorentwurf des Verfassungsvertrages besteht aus drei Teilen. Der erste Teil behandelt die institutionelle Struktur, der zweite Teil die Politikbereiche und Maßnahmen der Union. Im dritten Teil sollen Schlussbestimmungen und Bestimmungen über die rechtliche Kontinuität zusammengefasst werden. Während die Änderung des ersten Teils an das Einstimmigkeitsprinzip gebunden ist, konnte sich der Stv. Leiter der Europaabteilung im Auswärtigen Amt bei den Politikbereichen und Maßnahmen der EU durchaus auch Mehrheitsentscheidungen als ausreichend für Änderungen des Vertragstextes vorstellen. Zugleich begrüßte *Cuntz* die Absicht, durch einen einheitlichen Namen – zur Wahl stehen hier die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Europa oder das Vereinigte Europa – das Profil der Gemeinschaft zu stärken.

In der von RiBVerwG Dr. *Michael Eichberger* (Leipzig) geleiteten Diskussion wies Prof. Dr. *Klaus Stern* auf zahlreiche noch ungelöste Fragen hin: Soll der EuGH die Aufgaben eines Verfassungsgerichts mit übernehmen oder ist gar ein eigenes Verfassungsgericht zweckmäßig? Wie ist das Verhältnis des EuGH in Luxemburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg? Sollen die Entscheidungen des EuGH dort nochmals auf dem Prüfstand stehen? Zugleich warnte der Kölner Staatsrechtslehrer auch vor der Gefahr, dass sich der Konvent bei der Vielzahl schwieriger Probleme am Ende übernehmen könnte. Vielleicht sei daher eine Beschränkung auf die Kompetenzabgrenzung der EU und ihrer Organe sowie ihrer Befugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten sinnvoller. Dabei müsse das Subsidiaritätsprinzip stärker als bisher in den Vordergrund treten. Für *Cuntz* soll es auch in Zukunft bei einem einheitlichen EuGH verbleiben. Dies sei besser, als etwa für die Verfassungskontrolle eine neue Gerichtsinstanz einzuführen. Auch hochrangige Vertreter der russischen Verfassungsgerichtsbarkeit, aus Politik, Verwaltung und Anwaltschaft in Russland bezeugten durch ihre Anwesenheit und auch durch kluge Redebeiträge ein Interesse an den aktuellen Entwicklungen in Europa. Zugleich sprachen sie sich unter dem Beifall der Zuhörer für eine verstärkte Kooperation zwischen der Europäischen Union und Russland aus.

Vom Verfassungsvertrag zur Verfassung

Prof. Dr. *Jürgen Meyer* MdB (Berlin), der als einer von wenigen sowohl dem Grundrechtskonvent angehörte als auch nunmehr im Verfassungskonvent mitwirkt, setzte sich dafür ein, zu einer einfacheren und verständlicheren Sprache zurückzukehren und die Europäische Verfassung nicht den Technokraten zu überlassen. Dabei habe auch die Beteiligung der Zivilgesellschaft, bei der sich die Öffentlichkeit in Verbänden, Bürgergruppen, Gebietskörperschaften, Kirchen und weiteren Organisationen vertreten sehe, eine wichtige Funktion. Auch die Mitwirkung von Vertretern aus den Ländern der Beitrittskandidaten wertete *Meyer* als Vorteil, ebenso wie er sich durch die Beteiligung des Jugendkonvents der zwischen 18 und 25-Jährigen Vorteile ausrechnete. *Meyer* setzte sich dafür ein, über einen Verfassungsvertrag hinaus in Europa eine echte

Verfassung zu schaffen und in einer Präambel klarzustellen, dass die Europäische Union über eine eigene Staatlichkeit mit einem eigenem Staatsvolk verfüge.

Europäisches oder deutsches Verfassungsrecht?

Prof. Dr. Peter M. Huber (München) erinnerte daran, dass eine Kompetenzübertragung an die Europäische Union nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 GG und in den Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich zulässig ist. Eine allgemeine Verfassungsautonomie könne Europa nach deutschem Verfassungsrecht nicht eingeräumt werden. Die Ausübung öffentlicher Gewalt müsse demokratisch legitimiert sein. Brüssel dürfe daher nicht eigenmächtig seine Kompetenzen ausdehnen. Dies setze auch dem Mehrheitsprinzip bei Erlass des sekundären Gemeinschaftsrechts Grenzen. Allerdings sei der Einstimmigkeitsgrundsatz in Europa nach deutschem Verfassungsrecht nicht lückenlos gefordert. Verfassungsrechtlich unzulässig sei aber ein europäischer Bundesstaat, bei dem Deutschland nur noch einem Bundesland vergleichbare Kompetenzen wahrnehme. Auch die Eigenstaatlichkeit der Europäischen Union sah der Europarechtler vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund eher kritisch. Die Verfassungshoheit der Mitgliedstaaten dürfe auch in einem näher zusammenrückenden Europa nicht auf der Strecke bleiben. Vielmehr müsse die Rolle der nationalen Parlamente gefestigt und sie stärker als bisher frühzeitig in das europäische Rechtsetzungsverfahren einbezogen werden. Der Kompetenzausbau in Europa berge erhebliche Gefahren, denen durch eine Betonung des Subsidiaritätsprinzips entgegengewirkt werden müsse.

In der von RiBVerfG Rudolf Mellinghoff (Karlsruhe) geleiteten Diskussion stellte RiBVerfG Bertold Sommer (Karlsruhe) die Frage nach der demokratischen Legitimation der europäischen Organisationen. Gerade für Mitgliedstaaten mit geringer Einwohnerzahl könne sich das Problem einer angemessenen Vertretung in den europäischen Gremien ergeben. Auf der anderen Seite gebe es den Grundsatz des gleichen Gewichts jeder Stimme. Bei der Bedeutung der künftigen Verfassung sei ein Referendum der Völker Europas durchaus in Betracht zu ziehen, wurde von verschiedenen Diskussionsteilnehmern erklärt, auch wenn dabei die Gefahr bestehe, dass die Verfassung nicht überall auf ungeteilte Zustimmung stoße. Mahrenholz setze sich für eine Stärkung des Parlamentes ein, das als gleichberechtigter Partner neben den Europäischen Rat treten könne.

Grundlagen der Verfassung

Der Direktor am Max-Planck-Institut Heidelberg, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jochen Abr. Frowein, M.C.L., nahm zur Frage *Quo vadis Europa?* nach eigener Einschätzung eine Position zwischen denen seiner Vorredner Meyer und Huber ein. Defizite im Gemeinschaftssystem gebe es im Bereich der demokratischen Legitimation. Zwar sei eine Ausdehnung des Mitentscheidungsrechts des Europäischen Parlamentes wünschenswert. Die Wahlen zu diesem Gremium seien in ihrer demokratischen Aussagekraft jedoch beschränkt, weswegen der indirekt legitimierte Rat auch in Zukunft eine wichtige Rolle spiele. Eine direkte

Anfechtbarkeit von Rechtsnormen sei in den Rechtssystemen anderer Mitgliedstaaten weniger bekannt und werde dort auch nicht in gleicher Weise für erforderlich gehalten. Die Kompetenzverteilung sei gegenwärtig in Europa zwar sehr unübersichtlich, aber schärfer formuliert als in irgendeiner bundesstaatlichen Verfassung. Die Entwicklung einer wirklich gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zeichne sich aktuell nicht ab.

Die Individualrechte und die institutionellen Regelungen in den Verträgen beinhalten nach den Worten des Staatsrechtslehrers bereits wesentliche Elemente einer europäischen Verfassung. Es sei auch sinnvoll, den Begriff »Verfassung« zu benutzen. Durch den Schritt zu einem »Vertrag über die Europäische Verfassung« könne eine transparentere Struktur erreicht werden. Ein solcher Vertrag müsse jedoch nicht zu weitgehenden institutionellen Veränderungen führen.

Die Kompetenzen von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten sollten im Sinne der im Konvent erörterten Vorschläge klarer abgegrenzt werden. Die Aufnahme der Europäischen Grundrechtscharta in einen künftigen Verfassungsvertrag bezeichnete Frowein als wichtige Klarstellung für den Bürger. Die Charta mache das europäische Grundrechtssystem kompatibel, da sie in ihrem Art. 52 Abs. 3 für ihre Auslegung auf die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verweist. Ein formeller Beitritt der EU zur EMRK sei demgegenüber nicht zwingend.

Die Gemeinschaft solle Europäische Union genannt und eine juristische Person des Völkerrechts sein. Für das Europäische Parlament sei ein einheitliches Wahlrecht wichtig. Das von dem britischen Premierminister Tony Blair und dem französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac vorgeschlagene Modell eines vom Europäischen Rat gewählten Präsidenten als »Gesicht Europas« bezeichnete Frowein wegen der Verstärkung der intergouvernementalen Strukturen als nicht optimal. Sinnvoller sei eine Stärkung der Kommission und ihres Präsidenten. Der Rat, der auch künftig eine entscheidende Position in Europa haben werde, weise den meisten Reformbedarf auf. Die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen habe aber Grenzen, was nicht nur im deutschen Interesse und dem der Beitrittskandidatenländer liege. Für den EuGH gebe es demgegenüber weniger Reformbedarf. Ein Großteil der Kritik am Gerichtshof, der zunehmend auch die Mitgliedstaaten schütze, beruhe offenbar auf Missverständnissen.

Die nachfolgende von Ministerialrat Dr. Erik Goetze (Präsidentialrat des Zweiten Senats des BVerfG, Karlsruhe) geleitete Diskussion konzentrierte sich vor allem auf Fragen der Kompetenzordnung und des Wahlrechts zum Europäischen Parlament. Gegenüber dem im Konvent vorgeschlagenen System einer Kontrolle der Zuständigkeit vor der Verabschiedung eines Rechtsaktes durch einen Kompetenzsenat äußerte Frowein Bedenken, da es vorteilhafter sei, wenn Kompetenzfragen erst nach einer gewissen Zeit der Erprobung von den Gerichten entschieden würden.

Schwerpunkte der Reform

Den ebenfalls glanzvollen Schlusspunkt der Tagung bildete eine von BGH-Präsident Prof. Dr. Günter Hirsch

(Karlsruhe) geleitete Podiumsdiskussion zum Thema *Quo vadis Europa?*, an der der Vizepräsident des Schweizer Bundesgerichtes, Dr. *Heinz Aemisegger*, *Cornelia Bolesch* als Korrespondentin der Süddeutschen Zeitung in Brüssel, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. *Thomas Oppermann* (Universität Tübingen), Prof. Dr. *Jürgen Schwarze* (Universität Freiburg) sowie *Frowein* teilnahmen. Auch in der Schweiz hat das Europarecht einen steigenden Einfluss. Allerdings bleibt die damit verbundene Zentralisierung in den Gemeinden und Kantonen nicht ohne Kritik, wie *Aemisegger* hervorhob. Mit seinem besonderen Verfassungssystem, der Mehrsprachigkeit und dem Spannungsfeld von Föderalismus und Bundesstaat ist die Schweiz ein »Mini-Europa«, in dem sich die Strukturprobleme der Europäischen Union widerspiegeln. Ein Beitritt der Schweiz ist nicht nur wegen seiner Neutralität, sondern auch deshalb nicht ganz unproblematisch, weil der Bundesstaat damit in die Sogkraft der europäischen Nachbarstaaten geraten könnte.

Im journalistischen Alltag in Brüssel tritt zumeist die Kommission mit ihren zahlreichen Vorschlägen, Aktionen und Briefings in den Vordergrund der Berichterstattung, während der Rat als das tatsächliche Machtzentrum nur bei den Gipfeltreffen im Rampenlicht steht, machte *Bolesch* deutlich. Für die Zukunft Europas seien besonders ein größeres Vertrauen und mehr Solidarität unter den Politikern wichtig. Um Ängsten in der Bevölkerung von Europa entgegenzutreten, sei außerdem ein Regelwerk erforderlich, das den Mitgliedstaaten einen Austritt aus der EU ermögliche.

Oppermann setzte sich dafür ein, auch vor dem Hintergrund der anstehenden Osterweiterung eine handlungsfähige Union zu schaffen. Der Verfassungskonvent werde vor allem wegen der Mehrheit von Pro-Europäern intergouvernementale und gemeinschaftliche Anliegen zusammenführen. Zukünftig müsse es eine stärkere Ratspräsidentschaft geben. Entscheidungen vor allem in Finanzangelegenheiten dürften aber nur einstimmig getroffen werden. Das liege nicht nur im deutschen Interesse. Die »Brüsseler Regulierungswut« müsse durch klarere Vorgaben zurückgeschraubt werden, während es in anderen Bereichen durchaus mehr Europa geben könne.

»Die Ansprüche an den Verfassungskonvent dürfen nicht zu hoch geschraubt werden«, warnte *Schwarze*. Denn zu große Erwartungen hätten in Europa stets zu erheblichen Misserfolgen geführt. Bei Kompetenzstreitigkeiten könne zunächst ein aus Parlamentsabgeordneten zusammengesetztes Gremium entscheiden. Auch könnte den nationalen Parlamenten ein Klagerecht vor dem EuGH eingeräumt werden. Im Gegensatz zu *Oppermann* plädierte *Schwarze* für eine im Vergleich zum herkömmlichen Vertragsänderungsverfahren vereinfachte Abänderbarkeit im zweiten (ausführenden) Teil des Vertrages.

In der nachfolgenden, vom Präsidenten des BGH Prof. Dr. *Günter Hirsch* (Karlsruhe) geleiteten Plenardebatte sprachen sich die Teilnehmer ganz überwiegend gegen ein geregeltes Verfahren zum Austritt aus der Gemeinschaft aus. Wegen der immensen Vorteile der Mitglied-

schaft sei ein Austritt aus der Gemeinschaft wohl eher theoretisch, allerdings tatsächlich ohnehin nicht zu verhindern. Umgekehrt sollten Mitgliedschaftsrechte wie bisher mit qualifizierter Mehrheit suspendiert werden können (Art. 7 EUV).

Zur wünschenswerten Neuregelung der Ratspräsidentschaft ergab sich kein einheitliches Meinungsbild. Teilweise wurde der derzeitige sechsmonatige Wechsel der Ratspräsidentschaft als wichtiges Integrationselement gerade auch für die kleineren Mitgliedstaaten angesehen. Dem wurde das Argument einer größeren Kontinuität entgegengesetzt, was allerdings wohl die größeren Mitgliedstaaten verstärkt zum Zuge kommen lassen würde.

Öffnet sich die Büchse der Pandora?

»Für Europa begeistern kann man nur, wenn man selbst davon begeistert ist«, hatte *Meyer* den Teilnehmern am zweiten Beratungstag zugerufen und seine Begeisterung in die Worte gekleidet: »Man muss Europa einfach träumen«. Eine einheitliche Verfassung für Europa bietet da eine große Chance, die Grundlagen der Gemeinschaft auf Wesentliches auszurichten, die Kompetenzen der Entscheidungsträger klarer als bisher abzugrenzen und überflüssigen Ballast der bisherigen Vertragswerke über Bord zu werfen. Da waren sich die Teilnehmer schnell einig. Ist allerdings erst einmal ein neues Kapitel in Europa aufgeschlagen und sozusagen die Büchse der Pandora geöffnet, könnten die Vorschläge von der Wiedereinführung der Todesstrafe bis zur Abschaffung des Zölibats reichen, wurde hinter vorgehaltener Hand mit leicht sarkastischem Unterton vermutet. Aber das ist wohl nur reine Theorie. Auch dürfte die Sorge einiger Mitgliedstaaten, die in einem vom Rat eingesetzten Präsidenten einen ungekrönten neuen »König von Europa« sehen, unbegründet sein. In der Praxis ist die Frage »Quo vadis Europa« durch das Spannungsfeld von Tradition und behutsamem Wandel geprägt, wie der Stv. Präsidiumsvorsitzende RiBVerfG Prof. Dr. *Siegfried Broß* (Karlsruhe) zum Abschluss des Treffens hochkarätiger europäischer Juristen verdeutlichte.

Quo vadis Germania?

Die Beratungen der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission unweit des Straßburger Münster haben einen nicht zu unterschätzenden Beitrag dazu geleistet, dass dieser Anpassungs- und Reformprozess mit dem gebotenen Engagement gefördert, aber auch mit der erforderlichen Umsicht begleitet wird. Und ein Weiteres wird dem einen oder anderen beim abendlichen Empfang durch Richter Prof. Dr. *Lucius Caflisch* im nahe gelegenen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie beim anschließenden Elsässer Flammkuchen und einem Glas Edelzwicker wohl auch deutlich geworden sein: Bei den engen Verflechtungen zwischen Europa und seinen Mitgliedstaaten ist die Frage nach dem neuen europäischen Weg aus deutscher Sicht untrennbar mit der umgekehrt zu stellenden Komplementärfrage verbunden: »Quo vadis Germania?«